

von maren schulz

**E**ine Passverfügung<sup>1</sup> ist eine behördliche Anordnung zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes/ Passersatzes innerhalb einer bestimmten Frist. Diese ergeht an Ausländer\*innen, die keinen Pass/-ersatz besitzen, wenn sie – trotz vorheriger Aufforderung – ihren ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten bezüglich der Beschaffung von Pässen/Identitätsdokumenten bisher nicht nachgekommen sind. In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig für Passverfügungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 AAZu-VO). Rechtliche Grundlage von Passverfügungen sind verschiedene Normen aus dem Aufenthalts- und Asylgesetz (z.B. §§ 82 Abs. 3, 48 Abs. 3, 49 Abs. 2 AufenthG bzw. § 15 AsylG). Bei abgelehnten Asylsuchenden stützt das Regierungspräsidium sich in der Regel auf § 15 AsylG.



gierungspräsidium zählt hier<sup>2</sup> im Vorfeld auf, was in einer solchen Verfügung stehen kann. So kann eine Passverfügung ergehen, »die die Vorlage eines Reisepasses verlangt und/oder Sie verpflichtet, einen Pass zu beantragen und/oder Ihre begleitete persönliche Vorsprache bei der Vertretung Ihres Heimatstaates anordnet und/oder die Vorlage von Sekundärdokumenten anordnet«. Eine Passverfügung kann also unterschiedliche Aufforderungen beinhalten, die sich aus § 15 AsylG ergeben. Sie beschränkt sich nicht allein auf die Passbeantragung an sich, sondern kann auch die Vorlage anderer Dokumente verlangen, z.B. Schulzeugnisse.

#### Wann kann eine Passverfügung ergehen?

Wichtig ist, dass für den Erlass einer Passverfügung »hinreichende Veranlassung« bestehen muss, weil die betroffene Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, »keine Identitätspapiere vorgelegt hat und auch sonst keine Unterlagen, die geeignet wären, ihre Identität aufzuklären« (VG Karlsruhe, Urteil v. 11. Januar 2017 – A 4 K 2343/16). Wer den ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachkommt, sollte alles gut dokumentieren, um so im Zweifelsfall darlegen zu können, dass eine Passverfügung unverhältnismäßig, insbesondere nicht erforderlich ist.

#### Was steht in einer Passverfügung?

Passverfügungen müssen verständlich formulierte und konkrete Handlungsanweisungen enthalten. Es genügt nicht, lediglich das Ziel vorzugeben und damit den Betroffenen »zu überlassen, die zu seiner Erreichung erforderlichen Schritte selbst herauszufinden.« Die Verfügung und ihre Begründung dürfen nicht »weit, umfassend und ohne Fallbezug formu-

liert sein«, sondern müssen konkreten Bezug auf den Einzelfall nehmen und spezifische Schritte aufzeigen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.6.2019 – 8 ME 39/19). Ein Beispiel für eine unzulässige Passverfügung ist etwa die Anordnung, einen Pass/-ersatz zu beschaffen, denn es liegt nicht in der Macht der betroffenen

auf bereits erfüllte Mitwirkungspflichten hinzuweisen und entsprechende Nachweise vorzulegen, eine Verlängerung der Frist zu beantragen oder um auf unzulässige oder fehlende konkrete Handlungsaufforderungen aufmerksam zu machen. Gegen eine Passverfügung kann Klage und ggf. Eilantrag beim



Foto: Scott Graham

Person, sich selbst einen Pass auszustellen. Sie darf also nur Aufforderungen enthalten, welche im Einflussbereich der betroffenen Person liegen. Unzulässig sind außerdem Anordnungen zu Handlungen, die nicht zumutbar oder überhaupt nicht geeignet sind. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn die Person wiederholt zur Vorsprache bei einer Behörde aufgefordert wird, ohne hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Pass-/Passersatzausstellung (§ 60b Abs. 3 Nr. 6 AufenthG, Nr. 25.5.4 AufenthG-VwV).

#### Was gibt es noch Wichtiges zu wissen?

Oft wird in Passverfügungen die Gelegenheit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann genutzt werden um

zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (die Frist ist dem Bescheid zu entnehmen, i.d.R. beträgt sie zwei Wochen). Die Nicht-Befolgung einer Passverfügung wird höchstwahrscheinlich zu diversen Sanktionen führen, beispielsweise Sozialleistungskürzungen (§§ 1a Abs. 3 und 2 Abs. 1 AsylbLG), einem Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG) oder einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG). Auch könnte ein Strafverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eingeleitet werden. Des Weiteren kann eine Anordnung zur persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung des mutmaßlichen Heimatstaats ergehen, die auch zwangsweise durchgesetzt werden darf (§ 82 Abs. 4 AufenthG). \_

**maren schulz**  
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

<sup>1</sup> »Passverfügung« ist ein umgangssprachlicher Begriff. Synonym wird auch »Passbeschaffungsanordnung« verwendet. Das Schreiben selbst heißt schlicht »Verfügung«.

<sup>2</sup> Auf die weiteren Inhalte der Belehrung kann hier nicht eingegangen werden.